

Erläuterungen zur Marktüberwachungsstrategie nach § 21 ODV (Stand: 13.10.2025)

Vorwort

Die nachstehenden Erläuterungen zur nationalen Marktüberwachungsstrategie¹⁾ beschreiben das Vorgehen in der Marktüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland für den Sektor der ortsbeweglichen Druckgeräte. Mit der Marktüberwachungsstrategie soll eine einheitliche und wirksame Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte gefördert und das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden.

Nach § 21 Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung soll die nationale Marktüberwachungsstrategie im Hinblick auf ortsbewegliche Druckgeräte im Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD, siehe Abschnitt 2.3) entwickelt und fortgeschrieben werden. Diese Marktüberwachungsstrategie ist Bestandteil der nationalen Marktüberwachungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 6 Marktüberwachungsgesetz.

Im Folgenden wird die Marktüberwachungsstrategie für den Sektor der ortsbeweglichen Druckgeräte näher erläutert.

1. Durchführung der Marktüberwachung

Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene und den Binnenwasserstraßen besteht ein hohes Gefahrenpotenzial. Daher müssen zum Schutz aller Beteiligten, besonders bei der Beförderung von Gasen, sichere Umschließungen verwendet werden.

Mit der Richtlinie 2010/35/EU²⁾ ist unionsweit geregelt worden, dass Umschließungen für Gase (ortsbewegliche Druckgeräte) nur dann auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie entsprechend den in den Anhängen der Richtlinie 2008/68/EG³⁾ festgelegten einschlägigen Anforderungen gestaltet und hergestellt sowie die erforderlichen Unterlagen erstellt worden sind. Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten kontrollieren anhand angemessener Stichproben, ob diese Maßgaben eingehalten worden sind, und ergreifen erforderliche Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität.

In Deutschland wurde die Richtlinie 2010/35/EU mit der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)⁴⁾ in nationales Recht umgesetzt. Es werden insbesondere die Pflichten der Wirtschaftsakteure (z. B. Hersteller oder Händler), die Anforderungen an die Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte und deren Konformitätsbewertung sowie die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden geregelt.

Seit dem 16. Juli 2021 bildet die Verordnung (EU) 2019/1020⁵⁾ über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten den neuen Rechtsrahmen für die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten. Die Regelungen zur Marktüberwachung in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁶⁾ wurden indes aufgehoben und angepasst in die Verordnung (EU) 2019/1020 überführt. Sie gilt für Produkte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt unterliegen, soweit diese keine speziellen Bestimmungen enthalten, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt werden. Zudem regelt sie für vom Unionsrecht erfasste Produkte die Kontrollen, soweit diese zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden sollen.

Der Sektor „ortsbewegliche Druckgeräte“ wird von der Verordnung (EU) 2019/1020 gemäß Anhang I Nr. 37 erfasst; sie gilt aber nur insoweit, als dass die ODV keine speziellen Bestimmungen im vg. Sinne enthält.

Der Begriff der Marktüberwachung umfasst die von den Marktüberwachungsbehörden „durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte mit den Anforderungen dieser Verordnung während ihres Lebenszyklus übereinstimmen und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Belange nicht gefährden“. (§ 2 Nr. 9 ODV).

Neben der Organisation der Marktüberwachung ist die operative Umsetzung entsprechender Marktüberwachungsprogramme der für die Marktüberwachung zuständigen Behörden ein wichtiger Aspekt einer effektiven Marktüberwachung. Basis hierfür bilden geregelte Informationsflüsse zwischen allen Beteiligten.

2. Organisation und Aufgaben der Marktüberwachung

2.1 Zuständigkeiten

Für die Marktüberwachung sind zuständig (§ 20 Abs. 1 ODV):

- die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) für Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR/RID⁷⁾ unterliegen,
- das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gemäß Kapitel 6.8 RID,
- die nach Landesrecht zuständigen Behörden für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.

2.2 Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden

Die unter Abschnitt 2.1 genannten Marktüberwachungsbehörden überwachen die Übereinstimmung ortsbeweglicher Druckgeräte mit den Anforderungen der ODV während ihres Lebenszyklus, ergreifen erforderliche Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität und sanktionieren Verstöße im Einzelfall. Ein grundlegendes Ziel der Marktüberwachungsbehörden ist, die Bereitstellung unsicherer ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt zu verhindern und somit die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu schützen. Damit wird gleichzeitig für faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt. Die vorhandenen Kapazitäten der Marktüberwachungsbehörden sind hierbei möglichst wirkungsvoll einzusetzen.

Die Marktüberwachungsbehörden erstellen für die aktive Marktüberwachung Marktüberwachungsprogramme, mit denen sie Schwerpunkte für ihre Kontrollen setzen.

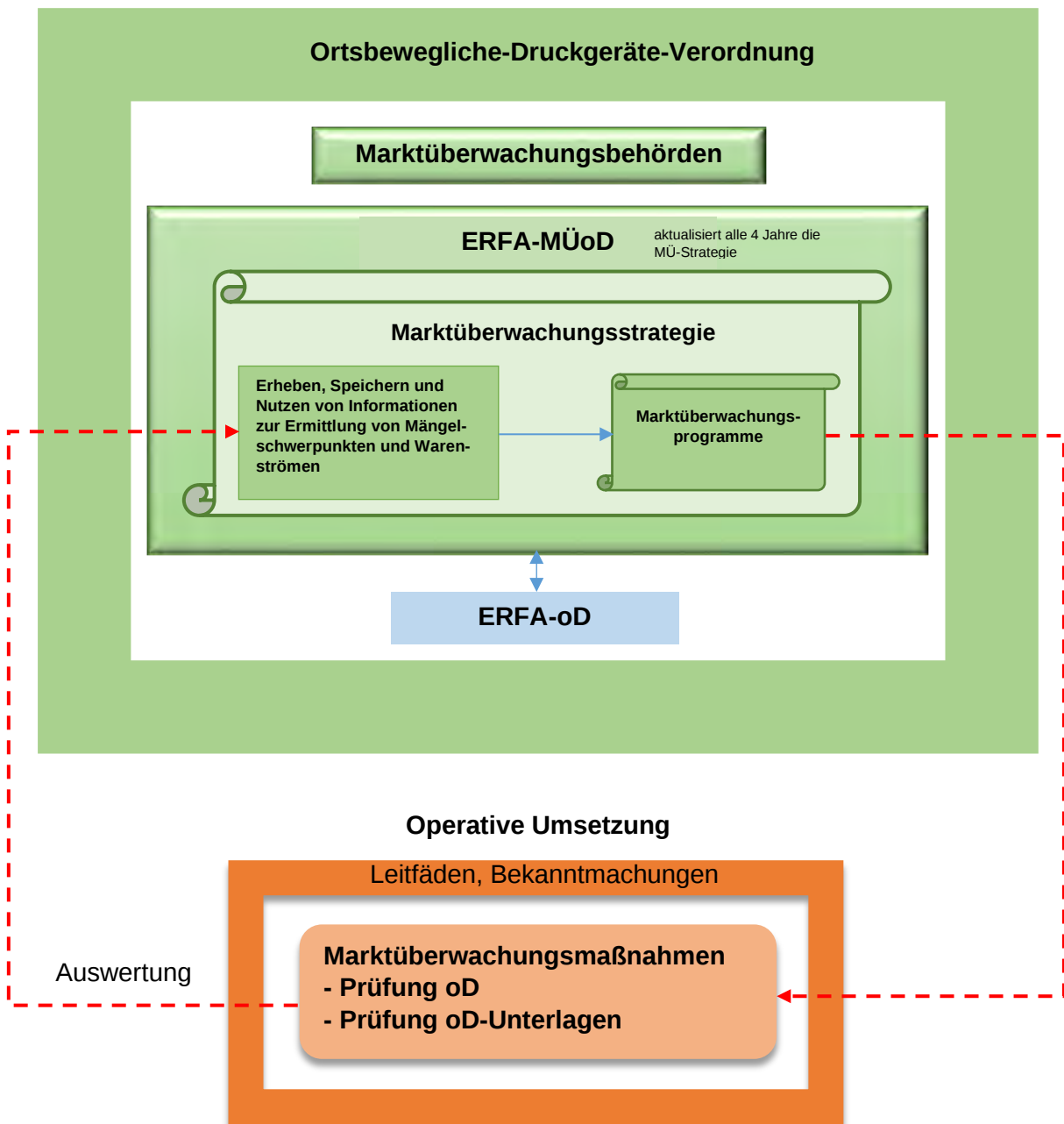
2.3 ERFA-MÜoD

Alle unter Abschnitt 2.1 genannten Marktüberwachungsbehörden sind zum Zwecke des Erfahrungsaustausches im „Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte“ (ERFA-MÜoD) vertreten. Dieser wurde vom Bundesministerium für Verkehr eingerichtet (§ 20 Abs. 3 ODV).

Die bzw. der Vorsitzende des ERFA-MÜoD nimmt als ständiger Gast am nationalen Erfahrungsaustausch der Benannten Stellen für ortsbewegliche Druckgeräte (ERFA-oD) nach § 19 ODV teil, um den gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Die folgende Abbildung veranschaulicht diese Zusammenhänge:

Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD)
- Marktüberwachungsstrategie -



3. Ausführung der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung erfolgt grundsätzlich durch Kontrollen ortsbeweglicher Druckgeräte anhand von Stichproben. Die Umsetzung von Marktüberwachungsprogrammen ist hierbei ein geeignetes Mittel, um durch zielgerichtetes Vorgehen eine effektive Marktüberwachung sicherzustellen.

Bei der Marktüberwachung wird zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden:

- Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung) oder
- das Tätigwerden erfolgt aufgrund eigener Erkenntnisse (aktive Marktüberwachung).

Die bei der Marktüberwachung gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Aktualisierung der eigenen Marktüberwachungsprogramme berücksichtigt.

3.1 Reaktive Marktüberwachung

Eine reaktive Marktüberwachung erfolgt in der Regel aufgrund von Informationen

- anderer Marktüberwachungsbehörden (über ICSMS⁸⁾),
- der Zollämter,
- der Benannten Stellen i.S. § 2 Nr. 8 der ODV,
- von Wirtschaftsakteuren i. S. § 2 Nr. 6 ODV,
- infolge von Unfällen oder Ereignissen,
- der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Erkenntnisse aus der reaktiven Marktüberwachungstätigkeit werden nach Möglichkeit bei der Planung von Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung berücksichtigt.

3.2 Aktive Marktüberwachung

Eine aktive Marktüberwachung erfolgt in der Regel

- als Kontrolle bei Wirtschaftsakteuren mit regelmäßigem Umgang ortsbeweglicher Druckgeräte,
- als Kontrolle im (Online-)Handel
- als Kontrolle auf Messen, Märkten oder anderen Veranstaltungen,
- aufgrund von Informationen zu Schadensfällen im Zusammenhang mit ortsbeweglichen Druckgeräten,
- aufgrund von Auswertungen von Prüfberichten,
- aufgrund von Auswertungen von Pressemeldungen.

Die Stichprobenkontrollen umfassen i.d.R. die Überprüfung der Kennzeichnung sowie der produktbezogenen Unterlagen.

Zielgruppen der Stichprobenkontrollen sind die Wirtschaftsakteure im Sinne der ODV, aber auch sonstige Unternehmen, die ortsbewegliche Druckgeräte verwenden.

3.3 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden ist eines der Instrumente, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, indem das Inverkehrbringen mangelhafter Produkte aus Drittstaaten bereits an den EU-Außengrenzen verhindert wird.

Rechtliche Grundlage dafür ist das Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020. Die konkrete Vorgehensweise im Rahmen der Zusammenarbeit regelt eine Handlungsanleitung⁹⁾.

Haben die Marktüberwachungsbehörden Grund zur Annahme, dass mangelhafte ortsbewegliche Druckgeräte in den Binnenmarkt eingeführt werden sollen, leiten sie bereits im Vorfeld sachdienliche Informationen zur Identifizierung dieser Produkte an die Zollbehörden weiter.

Der Informationsaustausch zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden ist von zentraler Bedeutung. Mit der Übermittlung risikorelevanter Informationen der Marktüberwachungsbehörden zu bestimmten Produkten aus Drittstaaten werden die Zollbehörden in die Lage versetzt, nicht konforme bzw. unsichere Produkte bereits an den EU-Außengrenzen zu identifizieren, ehe sie den Unionsmarkt erreichen.

4. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen der ODV

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden zum Ergebnis, dass ortsbewegliche Druckgeräte die Anforderungen der ODV nicht erfüllen, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikobewertung.

Im Falle von Untersagungen oder Beschränkungen zur Bereitstellung ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt sowie Rücknahmen oder Rückrufen, deren Anlass nicht im Inland liegt oder deren Auswirkungen über das Inland hinausgehen, bildet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die nationale Kontaktstelle für den Informationsaustausch mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

Bei ortsbeweglichen Druckgeräten, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, stellen die Marktüberwachungsbehörden sicher, dass diese zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, sofern es keine andere wirksame Möglichkeit zur Beseitigung des ernstesten Risikos gibt, oder dass ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt wird.

Ergreift die Marktüberwachungsbehörde eine solche Maßnahme oder beabsichtigt sie dies und beschränkt sich die Nichtkonformität nicht auf Deutschland, so sind die anderen EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über das Schnellwarnsystem Safety-Gate¹⁰⁾ zu informieren (s. Abschnitt 6).

5. Informationen für die Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird über Erkenntnisse der Marktüberwachungsbehörden zu ortsbeweglichen Druckgeräten, mit denen Risiken für die Sicherheit und Gesundheit verbunden sind, informiert. Dies erfolgt regelmäßig in den Fällen, in denen verbindliche Anordnungen gegen Wirtschaftsakteure getroffen wurden, auf deren Grundlage ortsbewegliche Druckgeräte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Dies umfasst auch Maßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird, dass

- bereits dem Endverbraucher bereitgestellte Produkte zurückgegeben werden (Rückruf),
- in der Lieferkette befindliche Produkte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden (Rücknahme),
- Produkte sichergestellt oder unbrauchbar gemacht werden und
- die Öffentlichkeit vor Risiken gewarnt wird.

Diese Informationen werden vorzugsweise auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Hierzu stellen die Marktüberwachungsbehörden der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung die entsprechenden Informationen zur Verfügung, die diese auf der Internetseite des ERFA-MÜoD [<https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Standardartikel/Netzwerke/MOD/mod.html>] bereitstellt.

6. Meldewege

Die Marktüberwachungsbehörden benachrichtigen die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über Verbote oder Beschränkungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitzustellen, sowie über Rücknahmen oder Rückrufe. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung leitet diese Meldungen an die nationale Kontaktstelle (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) weiter, die anschließend die Europäische Kommission und die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierüber unterrichtet, sofern nach Angabe der meldenden Behörde die Korrekturmaßnahme über das Inland hinausreicht oder der Anlass für diese Maßnahme nicht im Inland liegt. Gleichfalls

Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) - Marktüberwachungsstrategie -

benachrichtigt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung die deutschen Marktüberwachungsbehörden sowie bestimmte Bundesministerien über die ihr vorliegenden Meldungen der Europäischen Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates.

Folgende Informationssysteme stehen hierfür zur Verfügung:

- ICSMS

ICSMS⁸⁾ (Information and Communication System for Market Surveillance) ist eine Datenbank, mit deren Hilfe über das Internet Produktinformationen bereitgestellt und ausgetauscht werden. Der geschlossene (interne) Bereich des Systems dient den Marktüberwachungsbehörden, der öffentliche Bereich dient den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie bspw. den Herstellern technischer Produkte und Händlern. Über den öffentlichen Bereich haben bspw. Verbraucher die Möglichkeit, bestimmte Informationen zu gefährlichen Produkten abzurufen. Zudem können den Marktüberwachungsbehörden der Europäischen Union unsichere Produkte gemeldet werden.

Die Datenbank behandelt Produkte, die von gut 70 Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union abgedeckt werden. Zu diesen gehört auch die Richtlinie 2010/35/EU (ortsbewegliche Druckgeräte).

- Safety Gate

Safety Gate¹⁰⁾ (vormals RAPEX) ist das Schnellwarnsystem der Europäischen Union für alle Produkte, für die im Rahmen der Marktüberwachung ein ernstes Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen festgestellt wurde. Safety Gate informiert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Vermarktung oder die Verwendung von sehr gefährlichen Produkten zu vermeiden oder einzuschränken. Dabei erfasst das System sowohl Maßnahmen der staatlichen Behörden als auch freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure.

Folgende Meldewege sind in Deutschland bei nicht konformen ortsbeweglichen Druckgeräten vorgesehen:

1. Die Marktüberwachungsbehörden geben ihre Daten zu tiefergehend geprüften ortsbeweglichen Druckgeräten in das ICSMS (behördeninterner Bereich) ein. Diese Daten umfassen auch Hinweise auf angeordnete Maßnahmen nach der ODV, bspw. die Rücknahme eines ortsbeweglichen Druckgerätes.
2. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung prüft obligatorische Meldungen der Marktüberwachungsbehörden an die Europäische Kommission und anderen Mitgliedstaaten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und sorgt für deren Weiterleitung.
3. Meldungen für Safety Gate leitet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Unterrichtung durch die Marktüberwachungsbehörde an den nationalen Kontaktpunkt bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin weiter, der diese Meldungen in das Safety Gate System einpflegt.
4. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sorgt dafür, dass die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland sowie bestimmte Bundesministerien über Meldungen eines EU-Mitgliedstaates oder der Europäischen Kommission informiert werden.

Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) - Marktüberwachungsstrategie -

- 1) Nationale Marktüberwachungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland, Stand: Juli 2022 [\[Link\]](#)
- 2) Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (Transportable pressure equipment directive (TPED)) [\[Link\]](#)
- 3) Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2025/149 DER KOMMISSION vom 15. November 2024 [\[Link\]](#)
- 4) Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. I S. 422) [\[Link\]](#)
- 5) Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 [\[Link\]](#)
- 6) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) [\[Link\]](#)
- 7) ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße [\[Link\]](#)
RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn [\[Link\]](#)
- 8) ICSMS: Information and Communication System for Market Surveillance nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 [\[Link\]](#)
- 9) Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden
https://www.laga-online.de/documents/33-anlage-handlungsanleitung-zoll_1661347750.pdf
- 10) Safety-Gate [\[Link\]](#)